Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 31 — Mittwoch, den 21. April

1920 — Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Kühlung der Milch!

Seit einiger Zeit wird aus den Kreisen der Bevölkerung über das Gerinnen der Vollmilch geklagt und es ist zu befürchten, daß dieser Uebelstand sich bei der wärmeren Witterung noch vergrößern wird. Hierdurch geht den Kindern und Kranken die zu ihrer Ernährung so dringend nötige Vollmilch verloren, zumal Ersatz nicht gewährt werden kann. Ich ersuche deshalb alle Landwirte, die ihre Milch an die Molkereien abzuliefern haben, die Milch sofort nach dem Melken gut zu kühlen. Dies geschieht am besten in Milchkühlapparaten oder die Kannen sind in kaltes, fließendes Wasser zu stellen. Ist kein fließendes Wasser vorhaden, dann muß mindestens 3mal in der ersten Stunde frisches Brunnenwasser aufgefüllt werden, nachdem zuvor das warm gewordene Wasser abgelassen ist.

Der Kühlraum oder Aufbewahrungsort der Abendmilch über Nacht muß kühl und luftig und frei von jedem schlechten Geruch und Dunste sein. Um das Hineinfallen von Fliegen und sonstigem Ungeziefer in die offenen Kannen zu verhindern, sind letztere möglichst mit einem Drahtschutzdeckel zu belegen.

Alle Milchgeschirre, Kannen, Eimer, Sieb u. s. w. müssen nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig gereinigt und gut getrocknet werden, damit sich keine Säure ansetzt, welche die Milch für die Molkerei unbrauchbar macht. Alle diese Geschirre dürfen nur zum Milchgebrauch benutzt werden. Wenn auch Erschwerungen vieler Art vorhanden sind, sie müssen und können bei gutem Willen überwunden werden; denn die Landwirte müssen auch bedenken, daß die Molkereien einwandfreie Magermilch, welche zur menschlichen Ernährung und zur Aufzucht von Kälbern und Schweinen unbedingt notwendig ist, nur von frischer und süßer Vollmilch erzeugen können. Die Landwirte müssen bedenken, daß ein jeder Tropfen Milch für Kinder und Kranke dringend benötigt wird.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Hinweis für die Landwirte genügen wird, um frische und einwandfreie Vollmilch an Molkereien zu liefern.

Belgard, den 12. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ablieferung von Lebensmitteln.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen gewissenlose Personen Erzeuger von Getreide, Vieh und anderen für die Ernährungswirtschaft notwendigen Gegenständen, öffentlich, sei es durch Zeitungen, sei es in Versammlungen, auffordern, ihrer Lieferungspflicht nicht nachzukommen. Diesem Treiben, das geeignet ist, den Aufbau der Ernährungswirtschaft zu erschüttern, muß energisch entgegengetreten werden. Ein Strafverfahren wegen Anstiftung zum Verstoß gegen die ernährungswirtschaftlichen Verordnungen wird in der Regel keine Aussicht auf Erfolg bieten, weil der ursächliche Zusammenhang zwischen der Aufforderung und etwa tatsächlich begangenen Verstöße nicht nachweisbar sein wird. Hingegen bieten die §§ 110, 111 des Reichsstrafgesetzbuches eine hinreichende Grundlage zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen diejenigen, welche planmäßig und öffentlich zum Verstoß gegen die wirtschaftlichen Verordnungen auffordern, auch dann, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist.

Es wird deshalb ergebenst gebeten, die Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, in den vorgenannten Fällen auf Grund der §§ 110, 111 des Strafgesetzbuchs einzuschreiten und auf eine der Bedeutung des Vergehens angemessene hohe Bestrafung hinzuwirken.

Berlin, den 30. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

Abdruck vorstehenden Erlasses erfolgt mit der Anweisung an die Orts- und Ortspolizeibehörden, sowie die Gendarmeriemachtmeister, mir gegebenenfalls zu berichten.

Belgard, den 19. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Mahllohn.

Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat für den Regierungs-Bezirk Köslin den Mahllohn für Selbstversorgergetreide wie folgt festgesetzt:

1.) Für Mahlen von Brotgetreide 5 M. für den Zentner
2.) „ Schroten 2,00 Mark „ „ „
3.) „ Grützen 6,00 „ „ „ „

Belgard, den 17. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Eierhandel.

Die Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 10. Juni 1919, betreffend den Handel mit Eiern (Kreisblatt Nr. 53 von 1919 und Nr. 19 von 1920) ist aufgehoben, und damit auch die Bestimmungen über den Richtpreis für Eier und die über den Bahnversand von Eiern.

Die Festsetzung von Richtpreisen erübrigt sich auch, da die Preise zunächst ein gewisses Schwanken aufweisen werden. Die Strafverfolgung bei Forderung übermäßiger Preise seitens der Erzeuger und der Händler bleibt nach wie vor auf Grund der Wucherbestimmungen möglich. Für die Nachprüfung wird die gutachtliche Aeußerung geeigneter sachverständiger Stellen herbeigeführt werden müssen.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 21. April 1920.

Die Kontrolle der Eierversendung durch Abstempelung des Frachtbriefes ist künftig nicht mehr erforderlich. Der Eierauskauf beim Erzeuger wird also künftig von Händlern bewirkt werden, die, soweit ein Wandergewerbschein erforderlich ist, mit einem solchen versehen sein müssen. Soweit Eiergroßhandel vorliegt, ist die Großhandelsgenehmigung mit Lebensmitteln gemäß der Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581) erforderlich.

Belgard, den 16. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Häutezuschläge für Schlachtviehablieferung.

Nach Mitteilung der Provinzialfleischstelle in Stettin beträgt der Häutezuschlag für Tierhalter für die Zeit vom 19. April bis zum 16. Mai d. Js. einschl.

	pro Ztr. Lebendgewicht
für Rinder	Mk. 85.20
„ Kälber	„ 170,40
„ Schafe mit vollwolligen, halblangen und kurzwolligen Fellen	„ 139.80
„ Schafe mit Blößen	„ 120.60
„ Pferde einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	„ 55.20

Belgard, den 17. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste.

Gemäß dem Rundschreiben des Preußischen Landesgetreideamts vom 12. 4. 20. — R. M. 612. A. 154 — ist der Zeitraum für die Zahlung der Höchstprämie von 15,00 Mark für den Zentner Brotgetreide und Gerste **bis zum 15. Mai 1920 verlängert.**

Die Senkung der Prämie um 5 Mark, also auf 10 Mark für den Zentner, tritt demnach erst nach dem 15. Mai ein.

Die Ortsvorstände werden ersucht, dieses ortsüblich bekanntzugeben und trotzdem auf die schleunigste Ablieferung der Ueberschußmengen an Brotgetreide hinzuwirken.

Belgard, den 17. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Saatkartoffeln.

Mit Rücksicht darauf, daß von allen Seiten für Saatkartoffeln höhere Preise bewilligt werden, sind Erzeuger bestrebt, ihre alten zu Richtpreisen abgeschlossenen Lieferungsverträge nicht mehr zu erfüllen. Ersuchen daher Kommunalverbände anzuweisen, Frachtbriefe für neuabgeschlossene Saatkartoffellieferungsverträge erst auszugeben, wenn die alten Verträge erfüllt sind. In Zweifelsfällen ist bei dem aus dem älteren Vertrage legitimierten Saatkartoffelerwerber Rückfrage zu halten.

Berlin, den 10. April 1920.

Reichskartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Anforderungen an die Beschaffenheit von Saatkartoffeln.

Die Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1914) bestimmen hinsichtlich der Beschaffenheit von Pflanzkartoffeln:

§ 13.

Pflanzkartoffeln sind sortenrein, gesund, unbeschädigt mit der Hand verlesen oder maschinensortiert zu liefern. Der Besatz mit Kartoffeln an der er Sorten bis zu 1 % des Gewichts oder mit beschädigten oder äußerlich, oder bei der Schnittprobe als krank erkennbaren Kartoffeln (besonders Trockenfäule, Naßfäule, jede Art von Innenfäule und Frost) bis insgesamt zu 4 % des Gewichtes berechtigt nicht zur Annahmeverweigerung oder Rückgabe (Wandelung). Schorf, Strippigkeit, Eisenfleckigkeit (Rost) in erheblichem Maße berechtigen zur Annahmeverweigerung oder Rückgabe, sofern ihr Vorhandensein nicht bei Kaufabschluß angegeben ist. Der Anspruch auf Vergütung des Minderwertes bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

§ 14.

Pflanzkartoffeln dürfen nur bei frostfreiem Wetter und in gedeckten Wagen unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt verladen werden.

§ 15.

Pflanzkartoffeln dürfen nicht unter 4 cm und nicht über 7,8 cm Durchmesser) Durchschnitt des kleinsten bezw. größten Durchmessers) haben. Bei langen Kartoffeln darf die Länge nicht über 10 cm betragen. Abweichungen hiervon sind bis zu 5 % des Gewichts der gelieferten Menge zulässig.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen, dieselben zu beachten. Sollten Kartoffeln in einem Zustande verladen werden, wonach sie nur als Speisekartoffeln anzusehen wären, dann behalte ich mir die sofortige Inanspruchnahme der Ware als Speisekartoffeln vor.

Belgard, den 16. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Höchstpreise für Mehl.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 525, 535) der Preis für das im Kreise Belgard abzugebende Mehl wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl 90%
   a. Bei Abgabe von mehr als 1 Zentner für den Zentner 49,90 Mk.,
   b. Bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 0,60 Mk.
2. Weizenmehl 80%
   a. Bei Abgabe von mehr als 1 Zentner für den Zentner 58,60 Mk.
   b. Bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 0,70 Mk.

Die Höchstpreise zu a gelten für Lieferungen des Müllers ab Lager des Kommunalverbandes. Bei Lieferungen frei Haus ist eine Gebühr für Anfuhr zu entrichten, die vom Kreisausschuß von Fall zu Fall festgesetzt wird.

Diese Verordnung tritt am 20. April 1920 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 19. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Höchstpreise für Brot.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 525, 535) der Höchstpreis wie folgt festgesetzt:

für 1 Roggenbrot zu 3 Pfund und 360 gr auf 2,30 Mk.,
„ 1 Weizenbrot zu 2 Pfund auf 1,40 Mk.,
„ 1 Weizenbrot zu 100 gr auf 0,20 Mk.

Diese Verordnung tritt am 20. April 1920 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 19. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Wucherzentrale für Pommern.

Auf Grund des gemeinschaftlichen Erlasses des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksernährung in Berlin, der Herren Preußischen Minister des Innern und Finanzminister vom 31. 10. 1919 — VI — d. 4603, M. d. J. IIa. 3303, F. M. S. J. 2572 — wird eine Wucherzentrale für Pommern gebildet, in dem das Landespolizeiamt zu Berlin eine Zweigstelle für die Provinz einrichtet.

Die Zweigstelle führt die obengenannte Bezeichnung, ihre Diensträume befinden sich im Gebäude des Polizeipräsidiums, Augustastraße 47, zu Stettin, Zimmer 67, 74 und 75 (3. Stockwerk). Vorstand der Stelle ist der Staatsanwaltschaftsrat Schoff vom Landespolizeiamt Berlin, der als Vertreter dieser Behörde und zugleich der bei dem hiesigen Oberpräsidenten bestehenden Schleichhandelskommission die Wucher und Schleichhandelsbekämpfung für die Provinz organisieren und leiten wird.

Unterzeichneter bezw. sein Vertreter werden bemüht sein, alsbald persönlich mit allen in Betracht kommenden Behörden

und Organisation der Provinz Fühlung zu nehmen, um eine wirksame, einheitliche Bekämpfung der unlauteren Gebahrungen zu erreichen.

Stettin, den 1. April 1920.

Landespolizeiamt beim Preußischen Staatskommissar für Volksernährung
Zweigstelle für die Provinz Pommern
Schoff,
Staatsanwaltschaftsrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Umtausch von Reitpferden gegen Zugpferde aus Heeresbeständen.

Rw. Gruppenkommando I teilt unter IVc/Grutrain Nr. 120668 vom 8. 3. 20 mit:

Gelegentlich der Pferdebesichtigungen und der hierbei festgestellten Ungeeignetheit vieler als Reitpferde vorgestellten Pferde ist bei einigen Truppen zur Sprache gebracht, daß sich in den Händen von Landwirten vielfach zu Reitpferden geeignete Pferde befinden, welche früher von der Heeresverwaltung käuflich erworben sein sollen. Solche Landwirte sollen in ihrem eigensten Interesse bereit sein, diese für sie dem Temperament und dem Gebäude nach weniger geeigneten Pferde gegen als Zugpferde geeignetere umzutauschen.

Um den bestehenden Mangel der Heeresverwaltung an Reitpferden einigermaßen zu beheben, erscheint es am Platze, dieser Anregung nachzugehen und Erhebungen innerhalb der Wehrkreise im Benehmen mit den in Frage kommenden Landwirtschaftskammern usw. anzustellen, **ob die gemachten Angaben der Truppen zutreffen und welche Besitzer zum Umtausch gegen gleichwertige und ungefähr gleichaltrige Zugpferde bereit sind.**

Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich, daß die zum Umtausch angebotenen Pferde voll dienstbrauchbar, gesund und seuchenfrei sind, sowie aus seuchenfreien Beständen kommen.

Das Wehrkreiskommando wäre für Bekanntmachung obiger Anregung dankbar und bittet Pferdebesitzer, die auf angeregtem Umtausch eingehen wollen, hier mitzuteilen.

Stettin, den 13. April 1920.

Von seiten des Wehrkreiskommandos.
Der Chef des Generalstabes.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen an die Herren Ortsvorsteher, diejenigen Besitzer, die auf den angeregten Umtausch im Sinne der obigen Bekanntmachung eingehen wollen, mir binnen 14 Tagen mitzuteilen.

Belgard, den 17. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkehr mit Saatgut.

Ich weise erneut darauf hin, daß gemäß der Verordnung der Reichsgetreidestelle über den Saatgutverkehr vom 24. Juli 1919, Abschnitt 4 die Veräußerer von Saatgetreide die Abschnitte „A" der belieferten Saatkarten am Schlusse **einer jeden Kalenderwoche** der Reichsgetreidestelle, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen haben, **nicht** am Schluß der betreffenden Saatperiode. Zusammen mit den Saatkartenabschnitten „A" ist eine Durchschrift des Verkaufsbuches über Saatgut einzusenden.

Die Abschnitte „B" und „C" der belieferten Saatkarten sind zu gleicher Zeit dem Kreisausschuß (Kreiskornstelle) zu übersenden.

Belgard, den 15. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung über Höchstpreise für Zucker.

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 17. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 914) vom 30. September 1918 (R. G. Bl. S. 12) vom 3. Juli 1919 (R. G. Bl. S. 633) vom 14. Oktober 1919 (R. G. Bl. S. 1287) über den Verkehr mit Zucker wird für den Kreis Belgard folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei Abgabe von Verbrauchszucker dürfen folgende Preise für 1 Pfd. nicht überschritten werden:

für gemahlenen Melis oder Kristallzucker 1,90 Mk.,
„ Farinzucker 1,85 Mk.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Neben den Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände an die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung des Kreisausschusses vom 2. März 1920 Kreisblatt Nr. 18 außer Kraft.

Belgard, den 19. April 1920.

Der Kreisausschuß.

Verkauf von Kleiderstoffen.

Im

Kleist-Retzow-Stift in Belgard

werden von morgen ab Kleiderstoffe ohne Bezugsschein verkauft.

Belgard, den 9. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Hundesteuer.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit um schleunige Einsendung der Hundebestandsnachweisung für das **1. Halbjahr 1920** ersucht.

Die Nachweisung ist in **2 Exemplaren, welche die Namen der Hundebesitzer, deren Stand und Gewerbe und die Anzahl der Hunde** enthält, sorgfältig aufzustellen, aufzurechnen und bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen.

Belgard, den 10. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Vornahme neuer Reichstagswahlen.

Nach telegraphischer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern ist eine baldige Vornahme neuer Reichstagswahlen in Aussicht genommen, voraussichtlich für Anfang Juni. Als erste Vorbereitung ist die Aufstellung der Wählerlisten ungesäumt in Angriff zu nehmen. Ich ersuche die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, sofort mit der Feststellung derjenigen Personen zu beginnen, die zur Ausübung der Wahl berechtigt sind, damit die Aufstellung der Wählerlisten demnächst ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten erfolgen kann. Die sofortige Vorbereitung erscheint um so nötiger, da der **letzte** Termin für Auslegung der Wählerlisten voraussichtlich Sonntag, den 9. bis einschließlich 16. Mai sein wird. Die Arbeiten müssen also derart gefördert werden, daß sie schon vor dieser Zeit beendet sind. Maßgebend sind die bisherigen Bestimmungen. Außerdem bemerke ich: Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet haben. Die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:

a) Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Für jeden Stadt-, Guts- und Gemeindebezirk ist die Wählerliste nach dem im Reichsgesetzblatt von 1918 Seite 1367/68 abgedruckten Muster von dem Ortsvorsteher in **zwei** gleichlautenden Stücken aufzustellen. Formulare zu den Wählerlisten werden den Magistraten, Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen übersandt. Ein Mehrbedarf an Formularen ist mir umgehend anzuzeigen. In die Wählerlisten sind alle Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Ordnung einzutragen. Die Geschechter sind **nicht** getrennt anzulegen. Für den Wohnsitzbegriff sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht anwendbar; es genügt der längere Aufenthalt an dem Orte. So haben z. B. die deutschen Saisonarbeiter das Wahlrecht an ihrem Beschäftigungsorte und Patienten einer Krankenanstalt an dem betr. Kurorte.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, **sofort**, die Vorbereitungen zur Aufstellung der Wählerlisten zu treffen, und nach Uebersendung der Formulare **umgehend mit der Aufstellung der Wählerlisten zu beginnen** und die Arbeit so zu fördern, daß sie **spätestens am 1. Mai d. Js. beendet ist. Zum 1. Mai d. Js. bestimmt** ersuche ich mir schriftlich oder telephonisch kurz anzuzeigen, daß **beide** Ausfertigungen der Wählerlisten gleichlautend fertiggestellt sind und wieviel wahlberechtigte Personen die Wählerliste enthält. Der **genaue** Termin zur Auslegung der Wählerlisten wird noch bekannt gegeben.

Belgard, den 19. April 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Durch den Friedensvertrag ist dem Deutschen Reiche die Lieferung von Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen usw. an Belgien und Frankreich aufgegeben. Davon hat die Provinz Pommern 2800 Pferde, 9000 Kühe, tragende Stärken und Jungvieh, und 10000 Merinoschafe zu liefern. Die Ausführung dieser Lieferung mußte der Pom. Viehhandels- übernehmen. Der Ankauf des Rindviehs ist bisher freihändig erfolgt, es steht zu hoffen, daß der freihändige Ankauf genügend Vieh in der verlangten außerordentlich hohen guten Qualität erbringen wird und damit eine Zwangsumlage mit den für die Landwirtschaft so üblen Folgen vermieden wird.

Der freihändige Aufkauf der Schafe ist bisher ebenfalls versucht worden, aber nicht geglückt. Zum großen Bedauern des Viehhandelsverbandes hat daher eine Umlage der Schafe auf die einzelnen Kreise stattfinden müssen. Die erste Ablieferung hat aus dem Kreise Pyritz in Höhe von 1700 Schafe stattgefunden. Laut Friedensvertrag sind nur Schafe mit 2, 4 und 6 Ersatzmähnen im Mindestgewicht von 96 Pfund, im Durchschnittsgewicht von **106 Pfund** zu liefern. Da diese Qualität nicht erfüllt werden konnte, ist die Abnahme der Pyritzer Schafe durch die französische Kommission verweigert worden.

Seitens des Viehhandelsverbandes ist alles versucht worden

1. die Abnahme der Schafe bis nach Absetzen der Lämmer im Mai, Juni hinauszuschieben,
2. die verlangten Gewichte der Wirklichkeit entsprechend, die wir liefern können, herabzusetzen.

Beide in dringender Weise an zuständiger Stelle erhobenen Vorstellungen sind bisher vom Feindbund unbeachtet geblieben.

Die Landwirte können überzeugt sein, daß unserseits alles getan werden wird, um ihre Interessen, soweit wie diese in unseren Kräften steht, wahrzunehmen und bittet der Unterzeichnete persönlich seine Berufsgenossen ihm hierin volles Vertrauen zu schenken.

Die gestoßenen Rinder und Schafe werden, soweit dies irgend möglich ist, denjenigen Kreisen zum meistbietenden Verkauf zurückgeliefert, aus denen die Tiere stammen. Durch besondere Vorsichtsmaßregeln werde ich Verschiebungen von Vieh verhindern.

Pommerscher Viehhandelsverband
Der geschäftsführende Vorsitzende
Schlote, Charlottenhof.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft Pässe für ausländische Arbeiter.

Der Herr Reichsminister des Innern hat gemäß den §§ 3 und 6 Absatz 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 516 — hinsichtlich der Ausweispflicht von in das Inland kommenden polnischen Arbeitern folgendes bestimmt:

1. Die aus Polen einwandernden Landarbeiter, die nach Erklärung eines Begleitbeamten der Deutschen Arbeiterzentrale zur landwirtschaftlichen Arbeit in Deutschland angenommen sind, gelten als befreit vom Paß- und Sichtvermerkszwang (§ 1 der genannten Paßverordnung).
2. Die Weiterreise dieser Arbeiter an die inländischen Zielorte erfolgt auf Grund eines Reiseausweises, der von einem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellt und unterstempelt wird und außerdem mit dem Dienststempel der für das betreffende Grenzamt zuständigen Polizeibehörde versehen sein muß.

   Für den Reiseausweis gelten im übrigen die nachstehenden Bestimmungen:
   a) Der Reiseausweis muß den Namen des Arbeiters, die genaue Bezeichnung des Zielorts, sowie der Arbeiterstelle, für die der Arbeiter verpflichtet ist, und die Angabe des einzuschlagenden Reisewegs enthalten.
   b) In den Reiseausweis, der nur im Zusammenhange mit dem Arbeitsvertrage gilt, soll die etwaige Nummer dieses Arbeitsvertrages aufgenommen werden.
   c) Der Reiseausweis wird befristet — etwa auf die Dauer von 2 Wochen — erteilt und ist bei Aushändigung der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Arbeiter-Legitimationskarte durch die zuständige Polizeibehörde des Zielorts einzuziehen.
3. Die Arbeiter-Legitimationskarte ist vor der Aushändigung mit einem von der zuständigen Polizeibehörde abzustempelnden Lichtbild des Arbeiters zu versehen.

   Die für dieses Verfahren im einzelnen erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen die Landeszentralbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden.
4. Die mit Lichtbild versehene Arbeiter-Legitimationskarte gilt bis auf weiteres als genügender Ausweis nur für den Aufenthalt im Reichsgebiete.
5. Die bisherigen Sonderbestimmungen über die Ausweispapiere ausländischer Arbeiter — zu vgl. die „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung vom 21. Juni 1916" unter Ia — werden aufgehoben.

Im Interesse der heimischen Landwirtschaft liegt es, alle für diese geeigneten polnischen Arbeiter an der Grenze tunlichst mit Hilfe der Landesgrenzpolizei den Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale zuzuführen, wo ihnen der oben unter 2 erwähnte Reiseausweis erteilt werden wird.

Die Arbeiter-Legitimationskarte ist außer dem von der zuständigen Polizeibehörde abzustempelnden Lichtbilde mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers zu versehen. Soweit der Arbeiter nicht bereits im Besitze des vorgeschriebenen Lichtbildes ist, muß für Herstellung und Anbringung eines solchen auf der Arbeiterlegitimationskarte vor deren Aushändigung am Zielorte Sorge getragen werden. Die Kosten hat der Arbeiter selbst zu tragen. Im übrigen habe ich die Deutsche Arbeiterzentrale ersucht, durch ihre Organe auf die angeworbenen Arbeiter — soweit erforderlich — behufs alsbaldiger Beschaffung eines Lichtbildes einzuwirken.

Ich ersuche, die nachgeordneten Behörden hiernach **ohne Verzug** mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Alle kleinlichen, zur Erreichung des Ziels nicht unbedingt notwendigen Maßnahmen sind tunlichst zu vermeiden, während dem Treiben einzelner Agenten, unabhängig von der Tätigkeit der Deutschen Arbeiterzentrale selbständig polnische Arbeiter für die Landwirtschaft anzu werben, mit allen Mitteln entgegenzutreten ist.

Ueberdrucke für die Landräte und die Vorsteher der Stadtkreise sind mit Beziehung auf den Runderlaß vom 18. Dezember 1919 — III. 1779 — in der erforderlichen Anzahl beigefügt.

Berlin, den 28. Februar 1920.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Freund.

Vorstehenden Abdruck allen Beteiligten zur Kenntnis und Beachtung.

Die Amtsvorsteher wollen für Durchführung der vorstehenden Vorschriften sorgen, die Gendarmeriewachtmeister wollen die Amtsvorsteher dabei unterstützen. Nach einiger Zeit, etwa 3—4 Wochen wollen die Gendarmeriewachtmeister Revisionen vornehmen und über etwaige Uebertretungen vorstehender Vorschriften hierher berichten.

Belgard, den 13. April 1920.

Der Landrat.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß im Jahre 1920 die Jagd auf Rehböcke am 16. Mai beginnt.

Köslin, den 24. März 1920.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 31 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 6. März 1920, betreffend die Führung der Strafregister über diejenigen Personen, deren Geburtsort auf Grund des Friedensvertrags abgetreten oder anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags einem anderen preußischen Landgerichtsbezirke zugelegt ist.

Vergl. Verordnung des Bundesrats über die Strafregister vom 16. Mai 1918 (J.-M.-Bl. S. 216) und Ausführungsverfügung vom 11. Juni 1918 (J.-M.-Bl. S. 250), Verordnungen, betreffend vorläufige Aenderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrages, vom 4. September 1919 (G.-S. S. 145), 14. September 1919 (G.-S. S. 153), 1. Oktober 1919 (G.-S. S. 157), 29. Oktober 1919 (G.-S. S. 168), 24. Dezember 1919 (G.-S. S. 198 und 21. Januar 1920 (G.-S. S. 43).

§ 1.

Die an die Strafregisterbehörden zu richtenden Strafnachrichten und sonstigen Mitteilungen über Verurteilte, deren **Geburtsort** in den auf Grund des Friedensvertrags **abgetretenen** Gebieten gelegen ist, sind an das Strafregister des Reichsjustizministeriums in Berlin W. 9, Voßstr. 4 zu senden. Bezieht sich die Mitteilung auf eine Strafe, über die dem Strafregister des Reichsjustizministeriums keine Strafnachricht erteilt war, so ist ihr eine neue Ausfertigung der Strafnachricht oder, falls die mitteilende Behörde einen Strafregisterauszug besitzt, eine beglaubigte Abschrift dieses Auszugs beizufügen.

§ 2.

Auskünfte über die Vorstrafen der im § 1 bezeichneten Verurteilten sind gleichfalls von dem Strafregister des Reichsjustizministeriums zu erfordern. Dieses wird, soweit es zur Erteilung einer erschöpfenden Auskunft nach dem Stande seines Registers nicht in der Lage ist, die hierzu erforderlichen Unterlagen nach Möglichkeit durch Anfrage bei den früheren Registerstellen beschaffen.

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das an das Strafregister des Reichsjustizministeriums gerichtete Auskunftsersuchen zugleich auch unmittelbar an die frühere Registerstelle gerichtet werden. Alsdann ist auf jedem der beiden Auskunftsersuchen die Registerbehörde, an die ein gleichlautendes Ersuchen ergangen ist, zu vermerken.

§ 3.

Ist der Sitz des Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort des Verurteilten früher gehört hat, auf Grund des Friedensvertrages **abgetreten**, der Geburtsort selbst aber bei Preußen verblieben, so sind die an die Strafregisterbehörden zu richtenden Strafnachrichten und sonstigen Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu senden, zu dessen Bezirk der Geburtsort nunmehr gehört. Die Vorschrift des § 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4.

Auskünfte über Vorstrafen sind in den Fällen des § 3 gleichfalls von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu erfordern, zu dessen Bezirk der Geburtsort des Verurteilten nunmehr gehört. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Registerbehörde für die im **Saargebiet** geborenen Verurteilten ist die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort des Verurteilten gehört, nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (G.-S. S. 157, vergl. § 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1919, G.-S. S. 198) also nur noch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts Saarbrücken.

Berlin, den 6. März 1920.

Der Justizminister.
J. V. Mügel.

Für die Abstimmungsgebiete sind keine besonderen Vorschriften beabsichtigt; für sie bewendet es daher bei den bisherigen Vorschriften, nach denen die Staatsanwaltschaft des Geburtsortes Registerbehörde, ist (§ 1 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Mai 1918 und Ziffer 8 der Ausführungsverfügung des Justizministers vom 11. Juni 1918, J. M. Bl. S. 250).

Berlin, den 22. März 1920.

Der Minister des Innern.
J. V. Freund.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Landrat.

Die deutsche Regierung hält in Uebereinstimmung mit der britischen Regierung die Ueberführung von Kriegerleichen in die Heimat zur Zeit nicht für wünschenswert. Jedenfalls darf bis auf weiteres etwaigen auf privatem Wege an deutsche Behörden gelangenden Anträgen auf Leichenüberführungen britischer Kriegsteilnehmer einschließlich der britischen Kolonien (Dominions) nur dann stattgegeben werden, wenn die vorherige Zustimmung seitens der britischen Reichs-Kriegs-Gräber-Kommission eingeholt worden ist.

Berlin, den 20. März 1920.

Der Minister des Innern.
J. V. Freund.

Veröffentlicht.

Belgard, den 15. April 1920.

Der Landrat.

Aufhebung der Einwohnerwehren.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hat der Herr Oberpräsident alle bestehenden Einwohnerwehren aufgelöst.

Weitere Anordnungen zum Schutze der Ruhe, besonders des platten Landes werden bald ergehen.

Belgard, den 19. April 1920.

Der Landrat.

Vertretung.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Brutzen Rittergutsbesitzer Hübner in Brutzen ist bis zum 23. d. Mts. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer Woeller in Gr. Poplow vertreten.

Belgard, den 16. April 1920.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Bauerhofsbesitzers Jawz in Lenzen innerhalb der letzten 6 Wochen keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt worden ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 15. April 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Bauerhofsbesitzers Syring in Klempin innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 17. April 1920.

Der Landrat.

Nachdem das räudekranke Pferd des Fuhrhalters Ernst Klemz in Polzin eingegangen ist und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 17. April 1920.

Der Landrat.

Persönliches.

Rittergutsbesitzer Hösen zu Hagenhorst ist als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Hagenhorst bestätigt worden.

Belgard, den 16. April 1920.

Der Landrat.

Der Administrator Rath zu Damen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Damen bestellt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 17. April 1920.

Der Landrat.

Der Postagent Rotsolk zu Damen ist zum stellv. Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Muttrin bestellt worden.

Belgard, den 19. April 1920.

Der Landrat.

Die Amtsstunden des Amtsbezirks Grüssow

finden am Donnerstag jeder Woche nachmittags von 2 bis 3 Uhr in Lenzen statt. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Amtsbezirks werden ersucht, dies sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 17. April 1920.

Der Landrat.

Erinnerung.

Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Februar 1903 — Kreisblatt Nr. 19 — erinnere ich die Guts- und Gemeindevorsteher an schleunige Beantragung der für die Taubstummenstatistik erforderlichen Fragebogenformulare.

Gehen Anträge **bis zum 30. 4. 1920** bei mir nicht ein, dann nehme ich an, daß ein Bedarf nicht vorhanden ist.

Belgard, den 17. April 1920.

Der Landrat.

Seitens zahlreicher Gemeindeglieder des Kreises ist mir zu meinem Dienstjubiläum eine wertvolle Krone geschenkt worden. Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, den lieben Spendern meinen aufrichtigsten Dank zu übermitteln.

Belgard, den 20. April 1920.

Hildebrandt, Sparkassen-Direktor.

Bekanntmachung

an die Herren örtlichen Vertreter der Pommerschen Feuersozietät.

Die in letzter Zeit besonders zahlreich eingehenden Anträge auf Kriegsvorsorgeversicherung in Verbindung mit den durch die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse herbeigeführten, den Geschäftsgang beeinflussenden Stockungen im Verkehr machen es der Sozietät unmöglich, jeden Antragsteller mit der wünschenswerten Beschleunigung die Bestätigung der Annahme seines Antrages zugehen zu lassen. Um der hieraus zu erwartenden Unzufriedenheit bei den Sozietätsmitgliedern nach Möglichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, zu bestimmen, daß bis auf weiteres die Anträge auf Kriegsvorsorgeversicherung nicht nur bei Gebäude- sondern auch bei Mobiliar-Versicherungen, ausgenommen jedoch Versicherungen großgewerblicher Anlagen, in dem beantragten oder zum mindesten in dem von dem Sozietätssachverständigen als angemessen begutachteten Umfange schon vom Tage des Eingangs bei der Sozietätshauptverwaltung ab als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb 2 Wochen von diesem Tage ab gerechnet dem Antragsteller ein gegenteiliger Bescheid erteilt wird.

Anzeiger.

Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Landwirt Ferd. Ingwer, Klempin 5 Mk., Landwirt Paul Mielke, Lenzen 10 Mk., Landwirt Albert Manke, Rostin 5 Mk., Landwirt Gustav Wolter, Bulgrin 10 Mk., Landwirt Otto Hornemann, Bulgrin 5 Mk., Landwirt Herm. Ziemer, Roggow 5 Mk., Landwirt Otto Wiese, Belgard 5 Mk., Landwirt Gustav Kieckow, Lenzen 5 Mk., Landwirt Herm. Beilfuß, Kl. Reichow 20 Mk., Landwirt Albert Krüger, Belgard 5 Mk., Landwirt Reinhard Krüger, Neulülfitz 5 Mk., Landwirt Albert Raddatz III, Rostin 5 Mk., Landwirt Franz Juhnke, Rostin 15 Mk., Landwirt Karl Götzke, Roggow 10 Mk., Landwirt Herm. Manke, Pustchow 15 Mk., Landwirt Bernhard Benzke, Alt Lülfitz 20 Mk., Hermann Zitzke, Retzin 5 Mk.

Landwirt Franz Lewin—Bulgrin 10 Mk., Landwirt Reinh. Borghardt—Ristow 20 Mk., Landwirt Theod. Rogge—Pustchow 15 Mk., Landwirt Fritz Ziemer—Strutzmin 10 Mk., Landwirt Niedemeier—Kawelsberg 10 Mk., Kaufm. Hensel—Belgard 20 Mk., Franz Krüger—Natztow 10 Mk.

Bisheriger Betrag 3340,40 Mk., zusammen 3585,40 Mk.

Infolge der Betriebserweiterung sind

Hansa-Lloyd Motorpflüge

Fabrikat der Hansa-Lloyd-Werke, Bremen jetzt prompt lieferbar durch die General-Vertretung.

Pommersche Eisengießerei u. Maschinenfabrik A.-G., Stettin.

Stralsund. Barth. Neubrandenburg.

Saatenanerkennung 1920.

Alle pommerschen Landwirte, die in diesem Jahre Saaten (Getreide, Hülsen- und Oelfrüchte, Klee- und Grassaaten, Kartoffeln und Rüben) durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern als Saatgut anerkennen lassen wollen, werden gebeten, die vorgeschriebenen Anmeldebogen von der Anstalt für Pflanzenbau, Stettin, Werderstraße 31, rechtzeitig einzufordern. Für alle Saaten, die als „Original" anerkannt werden sollen, sind besondere Anmeldebogen einzufordern. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldebogen sind **bis spätestens 1. Juni d. Js.** (für Wintergerste, -Raps und -Rübsen **bis spätestens 1. Mai**) zurückzusenden. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Anerkennungsanträge können bis zum 20. Juni kostenfrei wieder zurückgezogen werden.

Krätze

beseitigt in 2 bis 3 Tagen San.-Rat Dr. Strahls geruch- u. farblose **Scabin-Kur** Seife, Flüssigkeit u. Salbe zusamm. Mark 15.50 durch Elefanten-Apotheke, Berlin SW. 12, Leipziger Straße 74.

52

Gutsgasthaus

oder Landwirtschaft suche möglichst bald zu pachten. Bin deutschnational gesinnt. Gefl. Offerten bitte unter F. Z. 30 an die Gesch. d. Bl. zu senden.

Dachpappe, Steinkohlenteer

hat preiswert abzugeben

Vandersee & Co.,

Lauenburg in Pomm.

Telefon 211.

Lebensmittel-

Preisliste versenden portofrei **Holsatiawerke,** Nortorf i. H.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.